

Corona-Virus

Information für Veranstalter von ESF-Projekten

der Förderaktionen [2, 4, 4b, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14](#)

(Stand: 21.01.2021)

Die staatlichen bayerischen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus wirken sich auf die Umsetzung von Kursen, Veranstaltungen, Beratungen etc. aus, die im Rahmen der ESF-Förderung durchgeführt werden. Sie betreffen alle ESF-Projekte **der Förderaktionen [2, 4, 4b, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14](#)**.

1. Laufende Projekte

Es sind die Regelungen der [Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung \(11. BayIfSMV\) vom 15. Dezember 2020](#) und der [Verordnung zur Änderung der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 8. Januar 2021](#) und der [Verordnung zur Änderung der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 20. Januar 2021](#) zu beachten. Sie gilt vom 21. Januar 2021 bis einschließlich 14. Februar 2021.¹

¹ Es galten vorher die Regelungen der [Zehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung \(10. BayIfSV\) vom 8. Dezember 2020](#), [Neunten Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung \(9. BayIfSMV\) vom 30. November 2020](#), [Achten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung \(8. BayIfSMV\) vom 30. Oktober 2020](#), [Verordnung zur Änderung der Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und der Einreise-Quarantäneverordnung vom 22. Oktober 2020](#), [die Verordnung zur Änderung der Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und der Einreise-Quarantäneverordnung vom 16. Oktober 2020](#), [Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung \(7. BayIfSMV\) vom 1. Oktober 2020](#), [Sechste Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung \(6. BayIfSMV\) vom 19. Juni 2020](#), [Fünfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung \(5. BayIfSMV\) vom 29. Mai 2020](#), [Vierte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung \(4. BayIfSMV\) vom 5. Mai 2020](#), [Dritte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung \(3. BayIfSMV\) vom 1. Mai 2020](#), die [Bayerische Verordnung über Infektionsschutzmaßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie \(Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – BayIfSMV\) vom 27. März 2020](#), [die Zweite Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung \(2. BayIfSMV\) vom 16. April 2020](#), die Regelungen der [Allgemeinverfügung vom 16.03.2020](#) und der [Allgemeinverfügung vom 20.03.2020](#) Vollzug des Infektionsschutzgesetzes, Vollzug des Ladenschlussgesetzes, Veranstaltungsverbot und Betriebsuntersagungen anlässlich der Corona-Pandemie. Die Allgemeinverfügungen waren sofort vollziehbar.

Nach §20 sind Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Erwachsenenbildung nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz und vergleichbare Angebote anderer Träger sowie sonstige außerschulische Bildungsangebote in Präsenzform untersagt.

Projektträger können aber selbstständig prüfen, ob Verschiebungen, Anpassungen oder Absagen der ESF-Aktivitäten erforderlich werden oder welche notwendigen Änderungen sich daraus für eine mögliche Fortsetzung der Projektumsetzung ergeben.

Sofern eine Fortsetzung dennoch erfolgen soll, - evtl. in anderer Form und zu einer späteren Zeit, wenn die Verbote aufgehoben worden sind – müssen sich die notwendigen Umgestaltungs-, Änderungs- oder Anpassungsarbeiten auf das konkrete Projekt beziehen z.B. durch Konzipierungsarbeit, Arbeiten zur Umstellung der Inhalte und Methoden der Projekte Planung oder Vorbereitung auf eine mögliche zeitliche Verlegung oder notwendige Verwaltungstätigkeiten.

Notwendige Anpassungsarbeiten sind förderfähig und wie üblich als produktive Stunden zu belegen.

Werden infolge von Corona-Beschränkungen Teilnehmendenzahlen während der Laufzeit des Projekts unterschritten, so erfolgt – sofern ursprünglich vorgesehen – keine anteilige Kürzung der Zuwendung, z.B. die in einigen Förderhinweisen prozentuale Kürzung, wenn die Teilnehmendenzahlen unterschritten werden. Der Träger ist verpflichtet im Rahmen der Schadensminderungspflicht Kosteneinsparungen aufgrund von Wegfall von Aufwendungen zu realisieren. Diese Auslegungsregelung gilt rückwirkend zum 15. März 2020.

Insbesondere ist weiter zu prüfen und darzulegen, ob das Projektziel bei zeitlicher Verschiebung oder Umgestaltung noch erreicht werden oder in der zur Verfügung stehenden Förderzeit umgesetzt werden kann.

Die notwendigen Anpassungen sind der Bewilligungsbehörde samt kurzer Begründung unverzüglich mitzuteilen. Es gelten die bekannten Zuständigkeitsregelungen für den ESF aus den Förderhinweisen.

Im Rahmen der Schadensminderungspflicht sind gegenüber dem ESF vorrangig staatliche Leistungen zu beantragen (z.B. Kurzarbeitergeld bei der Bundesagentur

für Arbeit für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, „Soforthilfe Corona“ für Selbstständige nach den Regelungen des Freistaats Bayern (<https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona>), Überbrückungshilfen der Bundesregierung (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus>, oder Ausgleichsansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz (<http://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/668069451898>)).

2. Online-Angebote²

Unter der Geltung³ von öffentlichen Regelungen wie z.B. **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)** mit der **Vorläufigen Kontaktbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie** können abweichend von den Standardmaßnahmen Projekte auch in Form von **Onlinekursen** ohne Präsenzteilnehmende durchgeführt werden. Die Methodik der Leistungserbringung ist bei der Antragstellung darzulegen und zu belegen.

Voraussetzungen sind, dass der Träger in der Lage ist, die Trainings- und /oder Schulungsinhalte live und interaktiv zu erbringen, eine Sofortkommunikation mit den Trainern möglich ist, die inhaltlichen Voraussetzungen der jeweiligen Förderaktion, z.B. Betreuung oder Coaching erfüllt sind und die sonstigen Qualitäts-, Finanz- und anderen Voraussetzungen (insb. Mindestteilnehmerzahl) für die ESF-Förderung gegeben sind. Hierzu gehören insbesondere Vorkehrungen, die die Online-Teilnahme dokumentieren.

Die Inhalte müssen in Bayern vermittelt werden und überwiegend von den gleichen Personen durchgeführt werden wie das Präsenzseminar. Das Abspielen vorproduzierter Filme oder Videos alleine genügt nicht.

Zudem müssen die Voraussetzungen der Datenschutzgrundverordnung eingehalten werden. Der Träger muss sicherstellen, dass der Teilnehmende seine datenschutzrechtliche Einwilligung zu der Verarbeitung der personenbezogenen Daten für den entsprechenden Zweck erteilt (vgl. dazu [Art. 6, Abs. 1 Buchst. a der Datenschutz-Grundverordnung](#)).

² Online Angebote können in laufenden Projekten als auch in neuen Projekten durchgeführt werden

³ Abzustellen ist auf den Zeitpunkt der Beantragung

Über die Zulässigkeit alternativer Leistungserbringung (Anpassung, Änderungsantrag und / oder Neuantrag) entscheidet die Verwaltungsbehörde. Sie kann diese Kompetenz auf die zwischengeschaltete Stelle übertragen.

3. Neue Projekte – zwei Varianten

Neue Projekte können wieder starten, wenn die Regelungen der 11. BayIfSMV eingehalten werden.

Für neue Projekte im Online-Modus gelten die Voraussetzungen von oben unter Ziffer 2 Online-Angebote.

Für Fälle, in denen der Weiterbildungsinteressierte / die Weiterbildungsinteressierte einen bereits ausgestellten Bildungsscheck nicht einlösen kann, weil der Kurs aufgrund von Anordnungen von Behörden und Allgemeinverfügungen nicht rechtzeitig eingelöst werden kann (z.B. Kurs fällt aus), werden Lösungsmöglichkeiten wie z.B. Neuerteilung für spätere Zeiträume geprüft.

4. Schulprojekte

Soweit aufgrund fortbestehender Beschränkungen geboten, sind die im Rahmen der Kooperation abzurufenden Leistungen der Situation anzupassen, z.B. durch Mitwirkung an Online-Angeboten etc., Konzentration auf Vor- und Nacharbeiten, die keine Präsenz an der Schule erfordern. Soweit die Leistungen trotzdem nicht abgerufen werden können, ist dies letztlich dem Betriebsrisiko der Schule zuzurechnen und hat keinen Einfluss auf den Vergütungsanspruch (es sei denn, dieser wird nach tatsächlich erbrachter Leistung berechnet).

Die Kosten des Kooperationspartners sind trotzdem voll ansatzfähig, da für die Bereitstellung und Fortsetzung des Angebots erforderlich.

5. Gültigkeit

Diese Regelung ist zunächst **bis zum 14.02.2021 befristet**. Sofern aufgrund sich verändernder Entwicklungen eine Neubewertung der Situation erforderlich ist, werden entsprechende Informationen zum frühestmöglichen Zeitpunkt bekanntgegeben.

Die Verwaltungsbehörde ESF in Bayern wird prüfen, ob Programmänderungen vorgenommen werden können aufgrund der spezifischen Maßnahmen der EU-KOM zur Mobilisierung im Kampf gegen COVID-19.